



Die Finanzpolizei

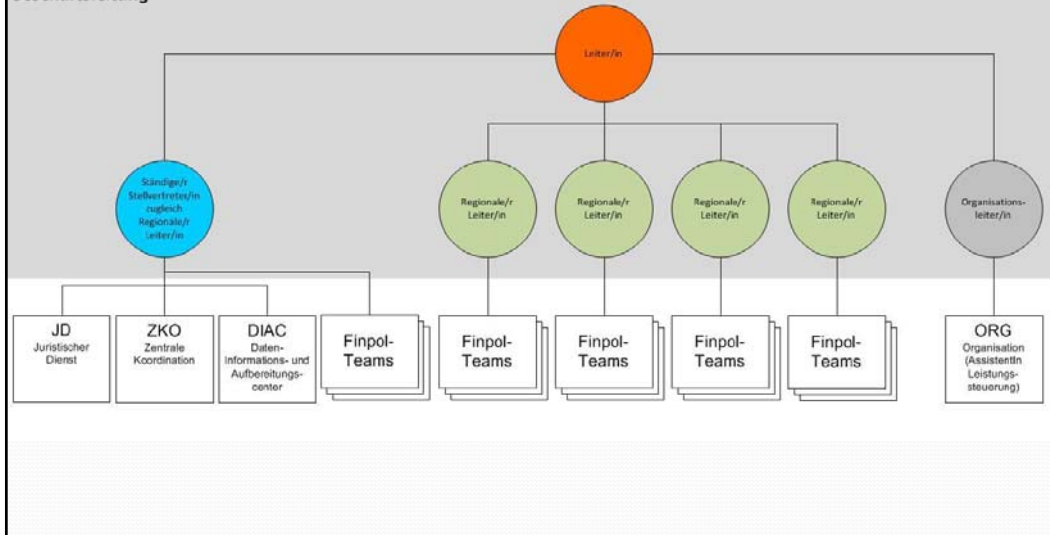
- Organisation
- Verfahrensrechte
- Kontrolltätigkeit

Begriffsdefinition

- Finanzpolizei als gesetzlicher Begriff
 - neuer Begriff, eingeführt durch § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG 2010)
- Finanzpolizei als Organisation
 - Neue bundesweite Organisationseinheit ab 1.7.2013
 - bundeseinheitliche Leitung, zusätzlich je Region ein regionaler Leiter/in
 - Juristischer Dienst zur Unterstützung der fachlichen Aufgabenstellungen
 - 43 Teams in allen Finanzämtern Österreichs
 - **Steueraufsicht als Hauptaufgabe**
 - Insgesamt dzt operativ rd 450 MA, Ausstockung geplant bis 2016 auf rd 550 MA

Organigramm Finanzpolizei ab 1. Juli 2013

Geschäftsleitung



Bundesweite Steuerung

- Die bundesweite Organisationseinheit Finanzpolizei ist ab 1.7.2013 mit der Führung der Finanzpolizei samt aller ihr übertragenen Aufgaben betraut
- Auswahl der Prüfungs- bzw. Kontrollschwerpunkte zB. Grundlage von Risikoanalysen und Betrugsszenarien
- Koordination bei nationalen, ressortübergreifenden Aktionen
- Steuerung von überregionalen Einsätzen

Zuständigkeitsregelung Finanzpolizei I

- § 9 Abs 3 AVOG 2010:

Die **besondere Organisationseinheiten** der Steuer- und Zollverwaltung werden als **Organe der Abgabenbehörde** tätig

- § 9 Abs 4 AVOG 2010:

Die von Organen der besonderen Organisationseinheiten gesetzten Amtshandlungen sind, sofern keine unmittelbare Beauftragung für den Einzelfall durch eine Abgaben- oder Finanzstrafbehörde erfolgt ist, jener Abgabenbehörde zuzurechnen, in deren Amtsbereich die Dienststelle des Organes eingerichtet ist.

- § 10b AVOG 2010 – DV: (gültig ab 1.7.2013)

*Die Finanzpolizei wird als besondere Organisationseinheit gemäß § 9 Abs. 3 AVOG 2010 mit Sitz in Wien und Dienststellen **bei allen Finanzämtern** gemäß § 4 Abs. 1 eingerichtet.*

Zuständigkeitsregelung Finanzpolizei II

- § 10b Abs 2 AVOG 2010 – DV (gültig ab 1.7.2013)

Der Finanzpolizei obliegt im Rahmen ihrer Unterstützungstätigkeit für die Finanzämter als Abgabenbehörden wie diesen die Wahrnehmung

*1. von **allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen** gemäß §§ 143 f BAO und Befugnissen gemäß § 12 AVOG 2010,*

2. der den Abgabenbehörden in der Vollziehung

*a) des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 in der geltenden Fassung,*

*b) des **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes** – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der geltenden Fassung,*

*c) des **Glücksspielgesetzes**, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung,*

übertragenen Aufgaben, sowie die Vornahme von Überprüfungen gemäß § 89 Abs. 3 EStG 1988 in der geltenden Fassung,

*3. von Aufgaben der **Zentralen Koordinationsstelle** für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz gemäß § 7b AVRAG in der geltenden Fassung,*

*4. von Aufgaben der Abgabenbehörde gemäß Artikel III des **Sozialbetrugsgesetzes** – SozBeG, BGBl. I Nr. 152/2004 in der geltenden Fassung.*

Die Finanzpolizei ist...

- kein Wachkörper, keine Exekutive
 - Unterliegt daher z.B. nicht SPG
- nicht bewaffnet
- Uniformiert aber bei entsprechenden Einsätzen auch zivil tätig
- Organ der öffentlichen Aufsicht iSd AuslBG, AVRAG, GSpG
 - § 82 SPG ist anwendbar
- Organ der Abgabenbehörde

Finanzpolizeiliche Kontrollen dienen...

- *Verstärkung der Bekämpfung der Abgabenhinterziehung*
- *Bündelung der vorhandenen Ressourcen*
- *Koordination der Vorgehensweise bundesweit*
- *Schutz der redlichen Wirtschaftsteilnehmer durch Ausschaltung von Wettbewerbsverzerrungen*

Ordnungspolitische Aufgaben

Materienrecht	Zuständigkeitsregelung	Organstellung
AuslBG	§ 26 AuslBG, § 10b Abs 2 Z 2 lit a AVOG 2010	Organ der öffentlichen Aufsicht, Amtspartei
AVRAG	§ 7b AVRAG, § 10b Abs 2 Z 2 lit b AVOG 2010	Organ der öffentlichen Aufsicht, tlw. Amtspartei
AÜG	§ 20 AÜG	Organ der öffentlichen Aufsicht, Anzeige
GewO § 366 Abs. 1 Z 1	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrollorgan
Melde- u. versicherungsrechtliche Bestimmungen des ASVG	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrollorgan, Amtspartei
Anzeigeverpflichtung gem. AIVG	§ 89 Abs. 3 EStG	Kontrollorgan
Sozialbetrug gem. § 153c-e StGB	Art III SozBeG, § 10b Abs 2 Z 4 AVOG 2010	Kriminalpolizei
GSpG	§ 50 GSpG, § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010	Organ der öffentlichen Aufsicht, Amtspartei
GewO (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung
ASVG (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung
Arbeitsrechtliche, gesundheits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung

Fiskale Aufgaben

- Aufdeckung nicht erklärter Umsätze
 - Losungsermittlung, vor Ort Kontrolle
- Aufdeckung nicht gemeldeter Lohnabgaben
 - Kontrolle von Arbeitnehmern, Arbeitszeitaufzeichnungen
- Entdeckung von Betrugsfirmen
 - Antrittsbesuche, Risikoabschätzung
- Sicherung von Abgabenansprüchen

Flexibilisierung der Zuständigkeitsregelung im abgabenrechtlichen Bereich

§ 12 AVOG

(4) Zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten können allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO), Ersuchen um Beistand (§§ 158 f BAO) sowie die notwendigen Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 von allen Abgabenbehörden vorgenommen werden. Dabei können bei Gefahr im Verzug auch

- 1. Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) erlassen sowie*
 - 2. Vollstreckungshandlungen (§§ 31, 65 ff und 75 AbgEO) und*
 - 3. Sicherungsmaßnahmen (§ 78 AbgEO)*
- vorgenommen werden.*

Bei der Durchführung dieser Amtshandlungen sind die Organe als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig.

- Primäre Ermittlungsmaßnahmen können ohne Rücksicht auf örtliche Zuständigkeit erfolgen, weitere Maßnahmen erfolgen namens des örtlich zuständigen Finanzamtes

Flexibilisierung der Zuständigkeitsregelung im ordnungspolitischen Bereich

§ 12 AVOG

(5) Die zur Aufdeckung einer illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes notwendigen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen können von allen Finanzämtern vorgenommen werden. In diesen Fällen steht jenem Finanzamt, das die Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt hat, die Parteistellung in den Verwaltungsstrafverfahren zu, wobei sich dieses Finanzamt zur Wahrnehmung der Parteistellung auch durch Organe anderer Abgabenbehörden vertreten lassen kann.

- umfassende, örtlich nicht beschränkte Einsatzmöglichkeit der Organe der Abgabenbehörde als Organe der öffentlichen Aufsicht

Finanzpolizeiliche Kontrollrechte § 12 AVOG

- Abs.1 – „Betretungsrecht“
 - ..., wenn Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden
- Abs.2 – „Identitätsfeststellung“
 - ..., wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie (die Personen) Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen
- Abs.2 – „Fahrzeuganhaltung“ und „Auskunftsverlangen“
 - = Recht, Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen und von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen

Exkurs Betretungsrechte

Rechtsgrundlagen

- § 141 BAO iVm
 - § 144 BAO Nachschau
 - § 147 BAO Prüfung
 - § 182 BAO Augenschein
- § 26 AuslBG
- § 7b Abs 6 AVRAG
- § 50 Abs 4 GSpG

Strafsanktion

- § 111 BAO bis 5.000,00
- § 28 Abs 1 Z 2 lit d AuslBG von 2.500,00 bis 8.000,00
- § 51 Abs 1 lit e bis € 5.000,00
- § 52 Abs 1 Z 5 GSpG bis 22.000,00

Im Unterschied zur Hausdurchsuchung dürfen allerdings nur offenliegende oder offengelegte Verhältnisse, Umstände und Gegenstände besichtigt werden (zB Houf/Lehner, KIAB-Kontrollen, 72). Hingegen ist für das Wesen einer Hausdurchsuchung charakteristisch das Suchen nach einer Person oder einem Gegenstand, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden (VfGH 13.6.1989, B 1722/88).

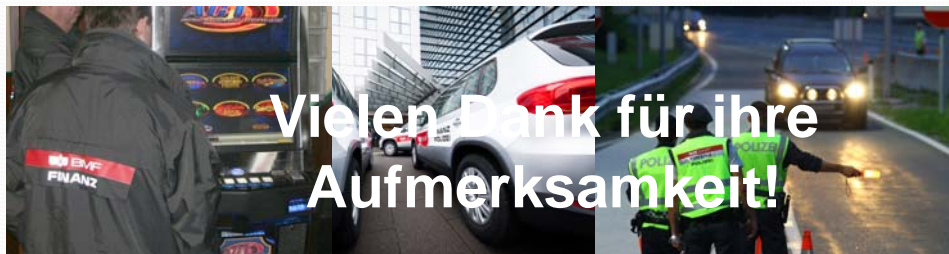
Pflichten der FinPol

- Ausweiseleistung
 - nur tlw. gesetzlich verpflichtend (z.B. AuslBG: „auf Verlangen“)
 - Dienstanweisung zur Ausweiseleistung
- Hinweis auf Kontrollhandlung
 - Art der Kontrolltätigkeit (AuslBG, GSpG, BAO,...)
- Rechtsbelehrung
 - Anleitung situationsbedingt im jeweiligen Verfahren (Rechtsfolgenbelehrung)
- Dokumentation
 - Niederschrift
 - sonstige Kontrolldokumentation (FinPolzo)

Finanzstrafrechtliche Möglichkeiten

- Gefahr im Verzug
 - Insb § 89 Abs 2 Beschlagnahmen
 - HD gem § 93 Abs 4
- Verfolgungshandlungen
 - gem § 14 Abs 2 als Organ gem § 89 Abs 2
 - Verdacht gegen bestimmte Person
 - Konkretes Delikt (inkl Abgabenart, Abgabenzeitraum, Tathandlung)
- Auftragstätigkeiten
 - Konkrete Auftragserteilung zur Ermittlung finanzstrafrechtlicher Sachverhalte
 - § 99 Abs 1 Erhebung, § 99 Abs 2 Nachschau
- Tatentdeckung
 - Entdeckung einer Tat gem § 29 Abs 1

Kontakt



Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit!

Wilfried LEHNER, MLS

Leiter Finanzpolizei
Geschäftsleitung Finanzpolizei
Hinter Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
phone: +43-50233-554200
Mail: wilfried.lehner@bmf.gv.at